



## Hinweise zum Ausfüllen und zu den einzelnen Leistungen

### Wichtige Hinweise:

**Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.**

Leistungen können für Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten, Krippen, Horte als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern – Kindertagespflege - zu verstehen.

**Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.**

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: **Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.**

- **Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle eintägigen Ausflüge bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen. Steht ein Ausflug an, legen Sie uns die dazugehörigen Unterlagen mit den Kosten vor. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badesachen).

- **Klassenfahrten**

Berücksichtigungsfähig sind sowohl Kosten für mehrtägige Fahrten der Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen als auch entsprechende Fahrten von Kindertageseinrichtungen.

- **Schulbedarf – Neu ab 01.08.2019!**

Für Schulmaterialien werden 100 € zum 01. August und 50 € zum 01. Februar gewährt. Eine Schulbescheinigung bei der Einschulung und ab der 10. Jahrgangsstufe, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist dem Antrag bitte beizufügen.

- **Schülerbeförderung - Fahrtkosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule**

Generell wird die Schülerbeförderung über das Gesetz zur **Kostenfreiheit des Schulweges** sichergestellt. Sollten Sie diese Leistungen derzeit nicht erhalten, weil eine 11. bis 13. Klasse besucht wird, stellen Sie bitte beim Landratsamt Kitzingen, SG 24 Schülerbeförderung, unter Hinweis auf den SGB XII-Leistungsbezug einen Antrag.

Diese Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Bei Wohngeld- oder Kinderzuschlagbezuges und drei Kindern bitte beim Landratsamt Kitzingen, SG 24 Schülerbeförderung, einen entsprechenden Antrag stellen. Diese Leistung ist vorrangig.

Unangemessene Kosten, z. B. durch Auswahl einer Schule, die sich nicht in der nächsten Umgebung des Wohnorts befindet, werden nicht übernommen. Falls der Besuch einer weiter entfernten Schule notwendig ist, lassen sie sich dies durch das Staatliche Schulamt bestätigen und stellen ebenfalls einen Antrag beim Landratsamt Kitzingen, SG 24 Schülerbeförderung. Sollten vom Landratsamt Kitzingen (Schülerbeförderung) keine Leistungen gewährt werden legen Sie uns bitte den Ablehnungsbescheid sowie die Kostennachweise (Kopie vom Fahrschein/-karte) vor.

- **Ergänzende angemessene Lernförderung**

Die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin) über den Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels bitte beifügen.

- **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung - Neu ab 01.08.2019!**

Bitte bestätigen Sie, dass der Schüler/die Schülerin regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, legen Sie bitte eine Bestätigung der Einrichtung vor, aus der die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt.

Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen werden in voller Höhe übernommen. Es ist kein Eigenanteil zu leisten.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben - Neu ab 01.08.2019!**

Mit dieser Leistung (mtl. max. 15 € ab 01.08.2019) soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik-, Tanzunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. VHS-Kurs),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Jugendfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen.

## Antragsformalitäten – keine Vorleistung – Rücksprache mit Sachbearbeiter - Beispiele

### **Bitte beachten Sie:**

Kosten für Angebote zur Bildung und Teilhabe können vom Landratsamt nur übernommen werden, wenn diese beantragt sind und nicht anderweitig gedeckt/gezahlt sind.

Die Kosten gelten auch als anderweitig gedeckt, wenn Sie diese in Erwartung einer entsprechenden Erstattung durch das Landratsamt vorstrecken. Aufgrund des Sachleistungsgebots für Leistungen für Bildung und Teilhabe darf nur direkt mit dem Anbieter abgerechnet werden.

Beim Schulbedarf und der Schülerbeförderung erfolgt eine Direktzahlung an Sie.

### **Beispiel:**

Zahlen Sie selbst z. B. den Beitrag an den Verein oder eine Anzahlung für einen Ausflug an die Schule, kann das Landratsamt diese Leistungen nicht mehr übernehmen, da der Bedarf bereits gedeckt/gezahlt ist. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Kostenübernahme vor der Zahlung beim Landratsamt gestellt wurde und diese Vorleistung nicht im dem Sachbearbeiter/in abgesprochen wurde. Der vorgestreckte Betrag kann an Sie wegen der nicht erfolgten Absprache vom Landratsamt nicht erstattet werden.

Eine Direktzahlung des Landratsamtes an den Anbieter, der dann den von Ihnen bereits gezahlten Beitrag an Sie zurückerstattet, ist ebenfalls nicht möglich.

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, stellen Sie bitte **rechtzeitig** Ihre Anträge und kalkulieren Sie eine gewisse Bearbeitungsdauer mit ein.

Evtl. Daueraufträge oder Einzugsermächtigungen sollten auf die **Beträge reduziert werden**, die nicht von den Leistungen des Landratsamtes umfasst sind, z. B.:

- a) Der monatliche Beitrag in Höhe von 25 € wird per Dauerauftrag an die Musikschule überwiesen; vom Landratsamt können monatlich 15 € übernommen werden.  
Der Dauerauftrag sollte auf monatlich 10 € reduziert werden.
- b) Die monatlichen Kosten für das Mittagessen im Kindergarten/in der Schule werden per Einzugsermächtigung abgebucht. Die Einzugsermächtigung sollte gelöscht werden, da ab dem 01.08.2019 die tatsächlichen Aufwendungen vom Landratsamt übernommen werden können.
- c) Der Jahresbeitrag für den Sportverein in Höhe von 50 € wird per Einzugsermächtigung abgebucht. Die 50 € können künftig in voller Höhe vom Landratsamt übernommen werden.  
Die Einzugsermächtigung sollte widerrufen werden.

Erfolgt in den Beispielen a) und b) keine Reduzierung bzw. im Beispiel b) kein Widerruf, werden die Kosten durch Sie selbst gedeckt und können vom Landratsamt nicht mehr übernommen werden.

Ist es in Ausnahmefällen unumgänglich, dass Sie Kosten vorstrecken (z. B. weil sehr kurzfristig ein Platz in einer Ferienfreizeit frei wird und Ihr Kind nur teilnehmen kann, wenn die Kosten unverzüglich gezahlt werden), klären Sie dies bitte **im Vorfeld telefonisch** mit Ihrem **zuständigen Sachbearbeiter** ab.